



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6621 –

Frage Nummer 1

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche strategischen und politischen Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem aktuellen Gutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, das die AfD als gesichert rechtsextrem einstuft, für die Anbahnung und die Gestaltung für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse bzw. für die Beschäftigung von Personen im bayerischen Staatsdienst inklusive ehrenamtlicher Tätigkeiten im bayerischen Staatsdienst (z. B. Schöffendienst an bayerischen Gerichten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung einzutreten (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz, § 9 Nr. 2 Deutsches Richtergesetz; § 3 Abs. 1 Satz 2 TV-L). Um Extremisten möglichst bereits den Einstieg in den öffentlichen Dienst zu verwehren, werden bereits vor einer möglichen Einstellung die Mitgliedschaften von Bewerbern in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen in den Blick genommen. Bewerber haben im Rahmen ihres Einstellungsverfahrens den als Anlage 2 zur Verfassungstreue-Bekanntmachung (VerföDBek) vorgesehenen Fragebogen auszufüllen, in dem sie unter anderem bestätigen, von dem ihnen vorgelegten Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen Kenntnis genommen zu haben. Darüber hinaus sind Fragen zur Mitgliedschaft bei bzw. Unterstützung von den verzeichneten Organisationen zu beantworten.

Zu den Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz aus der Beobachtung der AfD wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 191 ff. verwiesen. Die Auswirkungen der angesprochenen Entscheidung des Bundesamts für Verfassungsschutz auf Bayern können erst nach einer sorgfältigen Analyse des Gutachtens beantwortet werden.

Zudem unterliegen auch ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Diese ist Voraussetzung für eine Eignung für das Amt des ehrenamtlichen Richters.